



MR'in Westermann
Vertreterin des UAL II A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Oberste Finanzbehörden der Länder

TEL +49 (0) 30 18 682-2359

FAX +49 (0) 30 18 682-4519

zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Finanzen gehörende Dienststellen

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 14. November 2011

BETREFF **Grundsätze zur Erhebung von Einnahmen;
Überwachung der Zahlungseingänge im Zahlungsverfahrensverfahren des Bundes
(ZÜV)**

BEZUG Rundschriften vom
20. Juli 2000 - II A 6 - H 1005 - 12/00 -
28. Februar 2003 - II A 6 - H 1005 - 2/03 -
17. November 2010 - II A 6 - H 2000/07/0061 - (2010/0911258) -

GZ **II A 6 - H 1005/11/10005**

DOK **2011/0875974**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Forderungen des Bundes nicht rechtzeitig und vollständig erfasst werden. Deshalb weise ich nochmals darauf hin, dass nach VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO in Verbindung mit den Rundschriften vom 20. Juli 2000 und 28. Februar 2003 alle betragsmäßig feststehenden Forderungen des Bundes mit Fälligkeit im laufenden Haushaltsjahr bei den Bundeskassen im Zahlungsverfahrensverfahren zum Soll zu stellen sind, soweit es sich nicht um Forderungen handelt, die im automatisierten Darlehensverfahren des Bundes oder in einem Zahlstellenverfahren überwacht werden. Die Überwachung von Forderungen in einem eigenen automatisierten Verfahren außerhalb einer Zahlstelle ist nicht zulässig. Auf meine Rundschriften vom 20. Juli 2000 und 28. Februar 2003 nehme ich Bezug.

Sollten über ein automatisiertes Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zurzeit keine Sollstellungen im Zahlungsverfahrensverfahren generiert werden können, dürfen auf Antrag mit meiner Einwilligung die Forderungen für eine Übergangszeit weiterhin außerhalb des Zahlungsverfahrensverfahrens überwacht werden.

Mahnkosten und Mahngebühren werden ab dem **1. Januar 2012** nicht mehr einheitlich bei Kap. 0804 Tit. 111 01, sondern bei der jeweiligen Hauptforderung gebucht. Ist die Hauptforderung auf mehrere Haushaltsstellen aufgeteilt, werden die Mahnkosten und Mahngebühren bei der in der Anordnung erstgenannten Haushaltsstelle gebucht. Die Nr. 11.4.3 der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) wird bei der nächsten Aktualisierung angepasst.

Um die Transparenz bei der Überwachung des Einzugs von Forderungen des Bundes zu verbessern, wird das Zahlungsüberwachungsverfahren im Laufe des Jahres 2012 um weitere Funktionalitäten ergänzt. Unter anderem wird

- es die Möglichkeit zur Kennzeichnung von Forderungen geben, um den Status der Forderung klassifizieren zu können und
- das Mahnverfahren um die Anbindung an das „Automatisierte Vollstreckungssystem“ (AVS) der Zollverwaltung ergänzt, um offene Forderungen bis zum letzten Schritt automatisiert bearbeiten zu können, ohne dass der Bewirtschafter nochmals damit befasst wird.

Des Weiteren werden zukünftig auch die erlassenen und niedergeschlagenen Forderungen im Zahlungsüberwachungsverfahren für Auswertungen dokumentiert. Den Zeitpunkt dieser Änderungen werde ich Ihnen gesondert mit der Aktualisierung der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) mitteilen.

Die aktuelle Fassung ist im Internet unter

www.kkr.bund.de / Verwaltungsvorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln /
Automatisierte Verfahren / HKR-Verfahren und Zahlungsüberwachungsverfahren

eingestellt. Das Rundschreiben wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt im Abschnitt „Haushalt“ veröffentlicht. Außerdem ist das Rundschreiben im Internet unter der oben genannten Adresse eingestellt.

Im Auftrag
Westermann

Beglaubigt
